

# Satzung der Astronomischen Gesellschaft (AG)<sup>1</sup>

## I. Name, Sitz und Vereinszweck

### § 1

Der Verein führt den Namen Astronomische Gesellschaft e.V. im folgenden kurz AG genannt. Im Englischen kann die Bezeichnung German Astronomical Society verwendet werden. Die AG steht in der Tradition der bis in das Jahr 1800 zurückreichenden Astronomischen Gesellschaft.

### § 2

1. Die Astronomische Gesellschaft ist eine Fachgesellschaft von in Astronomie und Astrophysik tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Freundinnen und Freunden der Astronomie.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Öffentlichkeit und im Bildungswesen. Sie dient dabei unmittelbar der Astronomie, Astrophysik und Weltraumforschung.
3. Die AG soll dem Austausch wissenschaftlicher Ideen und Erfahrungen dienen und die gemeinsamen Interessen der Astronominnen und Astronomen vertreten.

### § 3

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Gesellschaft hat gegenwärtig ihren Sitz in Hamburg.
3. Gerichtsstand ist das Gericht erster Instanz am gegenwärtigen Sitz.
4. Der Vorstand ist ermächtigt den Sitz zu verlegen.

### § 4

1. Die Astronomische Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe finanzielle Leistungen begünstigt werden.
3. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

---

<sup>1</sup> Die Satzung der Astronomischen Gesellschaft wurde auf der 55. Mitgliederversammlung am 25. September 2012 beschlossen.

## § 5

Die Astronomische Gesellschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder und fördert den Erfahrungsaustausch in Lehre und Forschung unter ihren Mitgliedern, in der internationalen Gemeinschaft der Wissenschaftler und darüber hinaus in Kultur, Politik und den Medien. Die besondere Aufmerksamkeit der Gesellschaft liegt auf der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner beruflichen Zukunft.

Diese Ziele versucht die AG insbesondere zu erreichen durch:

- die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten
- die Organisation wissenschaftlicher Tagungen
- die Verbreitung fachlicher Information durch publizistische Tätigkeiten
- die Pflege von Beziehungen zu in- und ausländischen sowie internationalen Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung; insbesondere dient sie als „nationales Komitee (national committee)“ bei der International Astronomical Union (IAU) und als assoziierte Gesellschaft „associated society“ bei der European Astronomical Society (EAS)
- die Vergabe von Preisen
- die Förderung astronomischer Bildung
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- fachliche Beratung staatlicher und anderer dem Gemeinwohl verpflichteter Institutionen und Entscheidungsträger, sowie
- durch Beratung und Förderung in Fragen der Forschung und Ausbildung

## § 6

1. Die AG verpflichtet sich und ihre Mitglieder für Freiheit, Toleranz, Wahrhaftigkeit und Würde in der Wissenschaft einzutreten. Die AG und ihre Mitglieder sind sich der besonderen Verantwortung der in der Wissenschaft Tätigen für die Gestaltung des gesamten menschlichen Lebens bewusst.
2. Die Mitglieder der AG akzeptieren für ihre wissenschaftlich-forschenden Tätigkeiten die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. als Selbstverpflichtung in sinngemäßer Anwendung.
3. Die AG verpflichtet sich der Förderung und Wahrung der Chancengleichheit.

## **II. Mitglieder der AG**

### § 7

Die Astronomische Gesellschaft besteht aus

- 1) ordentlichen Mitgliedern
- 2) den Leitungen der in der Astronomie tätigen und im Rat Deutscher Sternwarten vertretenen wissenschaftlichen Einrichtungen als „ex officio“ Mitglieder
- 3) Ehrenmitgliedern

## II.1 Ordentliche Mitglieder

### § 8

1. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft können durch schriftlichen Antrag beim Vorstand werden
  - (a) Astronominnen, Astronomen, Astrophysikerinnen und Astrophysiker aus allen Berufszweigen sowie andere astronomisch oder astrophysikalisch interessierte oder in diesen Bereichen engagierte natürliche Personen (persönliche Mitglieder) ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes
  - (b) Wissenschaftliche Institutionen, Firmen, Bibliotheken, Schulen, Behörden, Vereine, usw. (korporative Mitglieder) mit Sitz im In- und Ausland.
2. Zur Aufnahme bedarf es für beide Kategorien der Befürwortung durch zwei persönliche Mitglieder der Gesellschaft in schriftlicher Form.
3. Über die Aufnahme der Bewerberinnen bzw. Bewerber entscheidet der Vorstand.

### § 9

1. Hält der Vorstand eine Bewerberin bzw. einen Bewerber zur Aufnahme als Mitglied für ungeeignet, oder entspricht das Aufnahmegesuch nicht der erforderlichen Form des § 8, dann ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitzuteilen.
2. Gegen die Zurückweisung des Aufnahmegesuchs ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung zulässig. Die Anrufung hat durch die Bewerberin bzw. durch den Bewerber oder ein Mitglied schriftlich zu erfolgen.
3. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über das Aufnahmegesuch.

### § 10

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung für die Periode bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 11

1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beitragszahlung länger als zwei Jahre unterblieben ist.
2. Der Vorstand kann in wohlbegründeten Einzelfällen von dieser Regelung abweichen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

### § 12

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds.
2. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so erlöschen seine Rechte und Pflichten mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, falls die Erklärung mindestens einen Monat vor Ende des Jahres beim Vorstand eingegangen ist.
3. In außerordentlichen Fällen kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgen.

## § 13

Alle persönlichen Mitglieder haben einfaches, gleiches aktives und passives Wahl- und Stimmrecht. Korporative Mitglieder nach §8 (1b) haben nur einfaches aktives Wahl- und Stimmrecht und können dieses durch ein von ihnen benanntes persönliches Mitglied der AG mit einer zusätzlichen Stimme als Vertreter wahrnehmen lassen.

### **II.2 Ex-Officio Mitglieder**

#### § 14

1. Mitglieder „ex officio“ sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter der im Anhang A aufgeführten wissenschaftlichen Einrichtungen. Diese werden von den jeweiligen Institutionen nominiert und bilden den Rat Deutscher Sternwarten (RDS, s. §16, § 33). Sie haben für die Dauer ihrer Amtszeit die Rechte eines persönlichen Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragsleistung und ohne passives Wahlrecht.
2. Wissenschaftliche Institutionen können durch schriftlichen Antrag an die Präsidentin bzw. den Präsidenten die Aufnahme eines „ex officio“ Vertreters im RDS beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der RDS mit einfacher Mehrheit.

### **II.3 Ehrenmitglieder**

#### § 15

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Belange und Ziele der AG verdient gemacht haben. Der Vorstand muss einer Ernennung ohne Gegenstimme zustimmen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines persönlichen Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragsleistung.

## **III. Organe der AG**

#### § 16

Organe der Astronomischen Gesellschaft sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Rat Deutscher Sternwarten

## IV. Vorstand der AG

### § 17

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen: der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Rendantin oder dem Rendanten, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Pressereferentin oder dem Pressereferenten, sowie zwei weiteren Mitgliedern ohne Geschäftsbereich.
2. Die Wahlen des Vorstandes werden in den ordentlichen Mitgliederversammlungen der Gesellschaft (§ 28) vorgenommen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt.
4. Fünf Vorstandsmitglieder werden direkt als „Präsidentin“ bzw. "Präsident", „Vizepräsidentin“ bzw. "Vizepräsident", „Rendantin“ bzw. "Rendant", „Schriftführerin“ bzw. "Schriftführer" und als „Pressereferentin“ bzw. "Pressereferent" gewählt.
5. Nach Ablauf einer Amtsperiode können Vorstände sogleich wiedergewählt werden, doch darf kein Mitglied außer der Rendantin bzw. dem Rendanten, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Pressereferentin bzw. dem Pressereferenten länger als zwei Amtsperioden hintereinander dem Vorstand angehören.
6. Eine Wiederwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für eine unmittelbar auf die abgelaufene Amtsperiode folgende Periode ist nicht möglich.

### § 18

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident repräsentiert die AG gegenüber Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit und leitet sie in Absprache mit dem Vorstand. Sie bzw. er leitet die Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung sowie in der Regel die des RDS und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse dieser drei Organe.
2. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Leitung einer Sitzung einem anderen stimmberechtigten Mitglied des jeweiligen Organs übertragen.
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder in deren bzw. dessen Auftrag die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ordnet nach Maßgabe des § 28 Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen der Gesellschaft an, führt in derselben den Vorsitz und leitet die darin vorkommenden Verhandlungen und Beschlüsse.
4. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten vertreten. Im Falle des Ausscheidens der Präsidentin bzw. des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

### § 19

1. Die Gesellschaft als solche wird Behörden und dritten Personen gegenüber durch die Rendantin oder den Rendanten vertreten.
2. Sie bzw. er ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt die Gesellschaft gerichtlich wie außergerichtlich.

3. Sie bzw. er kann zur Betreuung einzelner Angelegenheiten der Gesellschaft Bevollmächtigte bestellen und hat die Vollmachtsurkunden zu vollziehen.
4. Im Falle des Ausscheidens aus dem Amt tritt die Schriftführerin bzw. der Schriftführer bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung in das Amt der Rendantin bzw. des Rendanten ein.

#### § 20

1. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer hat das Protokoll über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Gesellschaft, insbesondere über die dort gestellten Anträge, gefassten Beschlüsse, sowie über die Wahlen zu führen.
2. Sie bzw. er gibt ferner die Publikationen der Gesellschaft heraus.

#### § 21

Die Pressereferentin bzw. der Pressereferent vertritt die Gesellschaft als Gesamtheit gegenüber den Medien. Der Vorstand legt die Pflichten und Befugnisse dieses Amtes fest. Aufgabe dabei ist insbesondere die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Ziele und Aktivitäten der Gesellschaft und die Kommunikation mit den Medien.

#### § 22

1. Der Vorstand hat die Verpflichtung, die Geschäfte der Gesellschaft nur im Sinne und nach Maßgabe der Satzung zu führen.
2. Die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Vorstandes ist, soweit es sich nicht um die in den §19, §20 und §21 beschriebenen Aufgabengebiete handelt, Sache der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

#### § 23

1. Die Form der Beschlussfassung bei Verhandlungen des Vorstandes wird durch eine von demselben aufzustellende Geschäftsordnung bestimmt.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

#### § 24

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder geschehen in geheimer Wahl.
2. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Wird diese bei dem ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet als dritter Wahlgang eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Mitgliedern der Gesellschaft statt, welche bei dem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los.

5. Gültig sind im ersten Wahlgang auch Stimmen, die schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.

#### § 25

Scheidet in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu ernennen.

#### § 26

Der Vorstand kann auf Antrag eines seiner Mitglieder zur vertieften Bearbeitung seiner längerfristigen Aufgaben Kommissionen einrichten und wieder auflösen. Die Kommissionen bestimmen eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die bzw. der bei Bedarf zu Arbeitssitzungen einlädt. Die Kommissionen berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit. Im Übrigen regeln die Kommissionen ihre Verfahren selbständig.

#### § 27

1. Ein Amt im Vereinsvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Nr. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(Anmerkung: Der Ersatz nachgewiesener Aufwendungen ist mit § 670 BGB gesetzlich geregelt und bedarf keiner Erwähnung in der Satzung.)

## **V. Mitgliederversammlungen der AG**

#### § 28

1. Die Mitgliederversammlungen der Gesellschaft werden vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen.
2. Der Vorstand setzt, möglichst im Einverständnis mit einer Mitgliederversammlung, Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung fest.
3. Die Mitgliederversammlungen dienen insbesondere
  - der Information der Mitglieder über die vergangenen und geplanten Aktivitäten durch den Vorstand
  - der Durchführung der Vorstandswahlen
  - der Festlegung des Mitgliederbeitrags
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- Bestellung der Kassenprüfer
- der Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands

und sie beschließt

- die Entlastung des Vorstands
  - den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
  - Satzungsänderung
4. Es ist im Allgemeinen jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten auf der Vorstandswahlen und Rechnungsprüfung durchgeführt werden.
  5. Beim Vorliegen besonderer Umstände steht dem Vorstand das Recht zu, in einem bestimmten Jahr, jedoch nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, eine Mitgliederversammlung ausfallen zu lassen.
  6. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist nach deren Eröffnung vom Vorstand Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

#### § 29

1. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Außerdem ist auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### § 30

1. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder mit Ausnahme des Falles des § 24(5) und § 36(2).
3. Abstimmungen finden auf Antrag geheim statt.

#### § 31

1. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
2. Es muss über die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse Auskunft geben und spezielle Angaben über die Ergebnisse der Wahlen, namentlich über die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel und über die Verteilung der Stimmen enthalten.
3. Das von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gemäß §20 zu führende Protokoll ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von der beauftragten Leiterin bzw. dem beauftragten Leiter der Mitgliederversammlung gegenzuzeichnen.
4. Der wesentliche Inhalt des Protokolls ist den Mitgliedern als "Mitteilung des Vorstandes" bekannt zu machen.

## **VI. Rat Deutscher Sternwarten**

### § 32

Der Rat Deutscher Sternwarten (RDS) übernimmt alle Funktionen des „nationalen Astronomie-Komitees“ im Sinne der Internationalen Astronomischen Union (IAU). Er wählt entsprechend die Vertreterinnen und Vertreter für internationale Vereinigungen und Gremien.

Der Rat Deutscher Sternwarten berät sich in Fragen gemeinsamer forschungspolitischer und forschungsstrategischer Ziele und stimmt entsprechende Empfehlungen der professionellen astronomischen Institute in Deutschland ab, die durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden gegenüber politischen Entscheidungsträgern oder in Gremien vertreten werden.

### § 33

Der RDS setzt sich aus den unter § 7 (2) genannten „ex officio“ Mitgliedern zusammen.

### § 34

Der RDS gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Präsidentin bzw. der Präsident der AG sitzt in der Regel dem RDS vor.

## **VII. Abänderungen der Satzung und Auflösung der AG**

### § 35

1. Eine Abänderung oder Ergänzung der Satzung kann erfolgen, wenn die darauf gerichteten Anträge spätestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht und von diesem den Mitgliedern bei Bekanntmachung der Tage, an welchen die Mitgliederversammlung abgehalten werden soll, mitgeteilt worden sind.
2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses auf Abänderung oder Ergänzung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Satzungsänderungen, welche auf Betreiben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung vorzunehmen sind, erfolgen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss, der auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden kann.

### § 36

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn die für diesen Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Gesellschaft die Auflösung beschlossen haben.

2. Gültig sind in diesem Fall auch Stimmen, die schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der AG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der AG an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Bonn – Bad Godesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.